

Kundmachung Aufhebung allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Brandenburg hat in seiner Sitzung am 20.1.2025 unter TOP 9 gemäß § 64 Abs. 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idGF. - beschlossen, den von Architekt Brandtner/Innsbruck, Plan-Nr. 03-A-BR-MUE vom 23.5.2003, ausgearbeiteten allgemeinen Bebauungsplan, sowie den von Architekt Brandtner/Innsbruck, Plan-Nr. 03-E-BR-MUE vom 23.5.2003, ausgearbeiteten ergänzenden Bebauungsplan, das Grundstück 349/4 KG 83103 Brandenburg betreffend, welche mit Bescheide Zl. Ve1 2-504/18-7 bzw. Ve1 2-504/18-6 am 14.4.2004 aufsichtsbehördlich genehmigt wurden und jeweils am 10.5.2004 in Rechtskraft getreten sind, aufzuheben.

Es wird gem. § 64 Abs. 7 TROG 2022 hingewiesen, dass dem betreffenden Grundeigentümer das Recht zusteht, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme zum Entwurf dieser Verordnung über die Aufhebung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes abzugeben. Nach dem Ablauf dieser Frist hat der Bürgermeister den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister Johannes Burgstaller



angeschlagen am: 21.1.2025

abgenommen am:

Ergeht an:

Amtstafel